

Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Eine ausländische Verurteilung steht einer inländischen gleich, wenn die geahnte Tat auch nach deutschem Recht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen wäre.

Anm.t § 20 a ist durch Art. 1 Ziff. 1 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) eingefügt worden.

§ 1 des Ges. zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 (RGBl. I S. 549), der für Gewohnheitsverbrecher die Todesstrafe vorsah, ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

Umrechnung von Freiheitsstrafen.

§ 21

Achtmonatige Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe, *achtmonatige Gefängnisstrafe*, einer *einjährigen Festungshaft* gleich zu achten.

Anm.i Vgl. Anm. zu § 1.

Einzelhaft.

§ 22

(1) Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können sowohl für die ganze Dauer wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

(2) Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

Vorläufige Entlassung.

§ 23

Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.